

# **Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen für die versicherungsmäßige Abwicklung von Transportschäden**

## **§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Transport von fabrikneuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, Karosserien und Fahrgestellen ab Übernahmestelle durch Straßentransporter.  
Voraussetzung ist, dass eine Übernahmekontrolle möglich ist.
2. Versicherungsschutz nach Maßgabe der allgemeinen verbindlichen Beförderungsbedingungen (KVO, CMR und AGNB) besteht für Schäden, die beim Be- und Entladen oder während des Transportes entstehen.
3. Im Rahmen einer für den Kunden vorgenommenen Lagerung liegt Versicherungsschutz für verschuldete Schäden vor, aber keine Deckung und Haftung für Feuerschäden. Falls dafür keine anderweitige Versicherung (evtl. seitens des Herstellers) abgeschlossen ist, wird dringend geraten, die Lagerwagen in die Händler-Kaskoversicherung einzuschließen, zumal dann auch gleichzeitig Deckungsschutz gegen Blitz, Sturm, Hochwasser und dergleichen besteht.
4. Bei Achsüberführungen mit einem Probefahrerkennzeichen besteht neben der Kfz.-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit EUR 500,- Selbstbeteiligung. Die Ersatzleistungen bei Kaskoschäden richten sich nach den allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB).

## **§ 2 Reklamationen und Transportschäden**

1. Äußerlich sichtbare Schäden und fehlendes Zubehör müssen sofort bei Annahme Der Fahrzeuge auf einem Lieferschein oder Frachtbrief, und zwar auf dem Exemplar, das der Fahrer zurückbekommt, reklamiert werden. Diese Handhabung gilt sowohl für LKW-Transporte als auch für Selbstabholung, wobei für den technischen Zustand keine Haftung übernommen werden kann.

### **Anlieferung außerhalb der Geschäftszeiten**

2. Bei Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten muß eine Reklamation zunächst telefonisch oder per Fax spätestens am Vormittag des darauffolgenden Arbeitstages erfolgen. Gleichzeitig ist diese Reklamation durch einen entsprechenden Schadensvermerk auf dem an uns zurückzuschickenden Lieferschein bzw. Frachtbrief oder anderweitig schriftlich zu bestätigen. Die Meldungen müssen unbedingt an unsere Mülheimer Adresse erfolgen.
3. Die Annahme beschädigter Fahrzeuge darf sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen als auch nach den Versicherungsbedingungen nicht verweigert werden. Vor der Rückgabe beschädigter Fahrzeuge an den Absender ist unsere Einwilligung einzuholen.

## **§ 3 Schadensabwicklung**

1. Bei Schäden mit voraussichtlicher Reparaturkosten von mehr als EUR 250,- ist uns vor Reparaturbeginn ein Kostenvorschlag vorzulegen und der Entschluß unserer Versicherung abzuwarten, damit ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden kann.
2. In der Reparaturrechnung sind verwendete Ersatzteile mit Selbstkosten und nicht mit Verkaufspreisen zu berechnen. Bei Totalschäden wird der Einstandspreis eines Fahrzeuges ersetzt.
3. Ansprüche aus technischer Wertminderung werden anerkannt, soweit sie durch einen von uns beauftragten Sachverständigen bestätigt werden und unserem Versicherer nachgewiesen wird, dass der zuerkannte Minderwert an den Käufer weitergereicht wird. Gemäß § 35 KVO ist unsere Versicherung berechtigt, beschädigte Fahrzeuge gegen Ersatzleistung zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.